Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT

Abgeordnete Martina Machulla und Cindy Lutz (CDU)

Finanzierung des Promotionsrechts für Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Doppelhaushalt 2027/2028

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Cindy Lutz (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 19.10.2026

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen (Drs. 19/10921) beabsichtigt die Landesregierung, Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) künftig ein eigenständiges Promotionsrecht für bestimmte Forschungsbereiche zu ermöglichen. Nach § 9 Abs. 1 a des genannten Gesetzentwurfs soll das Fachministerium einer HAW ein Promotionsrecht für bestimmte Forschungsbereiche unter dem Vorbehalt des Widerrufs verleihen können. Die HAW sollen in einem landesweiten Promotionsverband zusammenwirken und themenbezogene Promotionszentren einrichten.

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Schaffung eines Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW): Was plant die Landesregierung?“ aus dem Jahr 2023 (Drs. 19/1177) hatte die Landesregierung angekündigt, gemeinsam mit den HAW eine für Niedersachsen geeignete Strategie zu entwickeln. Zu dem Zeitpunkt waren u. a. die Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts, die organisatorische Ausgestaltung und der Zeitplan noch offen.

Der Gesetzentwurf enthält dem Vernehmen nach erstmals konkrete Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen der Einführung des Promotionsrechts. Für das Jahr 2027 geht die Landesregierung von sieben Promotionszentren, 100 Promovierenden und einem Finanzbedarf von 7 127 972 Euro aus. Für das Jahr 2028 werden acht Promotionszentren, 150 Promovierende und ein Finanzbedarf von 10 440 343 Euro prognostiziert. Für die beiden Haushaltsjahre ergibt sich damit ein Finanzbedarf von insgesamt 17 568 315 Euro.

Nach den Ausführungen der Landesregierung soll jede an einem Promotionszentrum beteiligte Professur eine Promotionsstelle mit einem Stellenanteil von 75 % erhalten. Daneben sind Mittel für Mitarbeiter der Promotionszentren vorgesehen. Der Gesetzentwurf stellt zugleich fest, dass die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Finanzbedarfe zum nächstmöglichen Haushaltsaufstellungsverfahren aufgerufen werden sollen und die Entscheidung über ihre Bereitstellung dem Haushaltsgesetzgeber obliegt.

Der inzwischen vorliegende Entwurf des Doppelhaushalts 2027/2028 weist dem Vernehmen nach keine gesonderten Haushaltsmittel für den Aufbau des Promotionsverbandes und der Promotionszentren aus.

1. Trifft es zu, dass weder im Entwurf des Doppelhaushalts 2027/2028 noch in der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes gesonderte Mittel für die Einführung und Umsetzung des Promotionsrechts an HAW vorgesehen sind? Wenn nicht, in welcher Höhe sind entsprechende Mittel für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 veranschlagt, aus welchen Finanzierungsquellen stammen sie, und unter welchen Einzelplänen, Kapiteln und Titeln sind sie ausgewiesen? Inwieweit entsprechen diese Mittel dem in der Drs. 19/10921 errechneten Finanzbedarf von 7 127 972 Euro für 2027 und 10 440 343 Euro für 2028? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und auf welchem haushaltsrechtlichen Weg sollen die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, und ist hierfür beispielsweise eine Änderung des Doppelhaushalts 2027/2028 im parlamentarischen Verfahren, ein Nachtragshaushalt, die Inanspruchnahme bestehender Haushaltsansätze, der Einsatz von Mitteln aus „zukunft.niedersachsen“ oder anderen Sondervermögen beziehungsweise Förderprogrammen vorgesehen?

2. Welche Auswirkungen hat die vorgesehene haushaltsrechtliche Bereitstellung der erforderlichen Mittel auf den Zeitplan für den Aufbau des Promotionsverbandes und der Promotionszentren? Ist weiterhin vorgesehen, die ersten Promotionszentren im Jahr 2027 einzurichten, oder soll mit ihrem Aufbau gegebenenfalls erst im Jahr 2028 oder zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden?

3. Wie viele Promotionszentren sollen nach der aktuellen Planung der Landesregierung in den Jahren 2027 und 2028 jeweils eingerichtet werden, und entspricht dies weiterhin der in der Drs. 19/10921 zugrunde gelegten Planung von sieben Promotionszentren im Jahr 2027 und acht Promotionszentren im Jahr 2028?

4. Welche personelle Ausstattung ist für den landesweiten Promotionsverband sowie für die einzelnen Promotionszentren vorgesehen?

5. Zu welchem Zeitpunkt sollen nach der aktuellen Planung der Landesregierung die ersten Promotionszentren ihre Arbeit aufnehmen und die ersten eigenständigen Promotionsverfahren an HAW auf Grundlage der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung in § 9 Abs. 1a NHG beginnen?

6. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung für den vorgesehenen Aufbau des Promotionsverbandes, die Einrichtung der Promotionszentren, die Zahl der Promotionsstellen und den geplanten Start des Promotionsrechts, wenn der Haushaltsgesetzgeber die in der Drs. 19/10921 für 2027 und 2028 errechneten zusätzlichen Finanzbedarfe nicht, nicht dauerhaft oder nicht vollständig zur Verfügung stellen sollte?

7. Könnten sich nach Einschätzung der Landesregierung etwaige finanzielle Herausforderungen für die HAW ergeben, wenn das Promotionsrecht ohne zusätzliche dauerhafte Mittel eingeführt wird? Wenn ja, in welchem Umfang und mit welchen Konsequenzen wäre dies für die Hochschulen verbunden?